

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KONVEKTA AG Februar 2017

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der KONVEKTA AG (nachfolgend auch Besteller, Auftraggeber oder KONVEKTA genannt). Spätestens mit der erstmaligen Auftragsbestätigung/ Bestellbestätigung durch den Lieferanten gelten diese Bedingungen als angenommen. Die AGB gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es nochmaliger Bestätigung/ Vereinbarung bedarf. Gegenbestätigungen des Lieferanten (Lieferant/Auftragnehmer) unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

Bestellungen werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Abreden sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie in jedem einzelnen Fall schriftlich bestätigt werden.

2. Lieferung, Lieferzeit, Lieferkosten, Verpackung

Nur der auf dem Bestellschreiben/ Auftragschreiben der KONVEKTA AG vermerkte Liefertermin ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der KONVEKTA AG, Schwalmstadt oder an dem vereinbarten Lieferort. Kann dieser nicht eingehalten werden, so ist gegenüber der KONVEKTA AG eine vorherige schriftliche Mitteilung abzugeben.

Wir erwarten eine Auftragsbestätigung per Telefax oder Email binnen 2 Tagen ab Übermittlung der Bestellung. Sollte binnen 3 Werktagen nach Übermittlung einer Bestellung durch die KONVEKTA AG keine abweichende oder ablehnende Mitteilung seitens des Lieferanten erfolgen, so gilt die gesamte Bestellung als verbindlich akzeptiert. Dies gilt insbesondere für den in der Bestellung angegebenen Liefertermin.

Ist eine bestellte Ware qualitativ nicht näher beschrieben, gilt – soweit gegeben – die Qualität und Ausführung früherer Lieferungen, mindestens jedoch die gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung.

Von der Bestellung abweichende Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KONVEKTA AG, es sei denn, die Teillieferungen begründen keinen höheren Aufwand und höhere Kosten für die KONVEKTA AG und sind dieser zumutbar.

Bei Bestellungen mit Sukzessiv-Liefervereinbarung, insbesondere auf Grundlage von Rahmenlieferverträgen (auch als Rahmenverträge bezeichnet) bedarf es keiner gesonderten Bestätigung durch den Lieferanten. Die in dem Rahmenvertrag festgelegten, verbindlichen Abnahmefristen gelten als vereinbart, sofern der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens innerhalb der im Rahmenvertrag festgelegten Fristen schriftlich widerspricht. Ist im Rahmenvertrag hierzu keine Bestimmung getroffen, endet die Frist zur Einlegung des schriftlichen Widerspruchs mit Ablauf des dem Lieferabruf folgenden Werktages.

Kosten für eine eventuelle Versicherung werden von der KONVEKTA AG nur übernommen, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

Kisten sowie andere Transportbehältnisse und -zubehöre sind bei kraftfreier Rücksendung auf eigene Kosten vom Lieferanten zurückzunehmen. Sämtliche Lieferkosten und etwaige Kosten der Innenverpackung trägt der Lieferant. Rollgeld am Empfangsort wird – gegen Nachweis – nur erstattet, wenn der Speditions-Versand durch die KONVEKTA AG gefordert wurde.

Besondere gesetzliche, behördliche oder lieferspezifisch bedingte tatsächliche Vorgaben und/ oder Bedingungen sind vom Lieferanten mit der Angebotsabgabe in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung an KONVEKTA mitzuteilen (Verweis auf etwaige Bezugsquellen und/oder mitgeltende Unterlagen ist nicht ausreichend). Geschieht dies nicht, geht KONVEKTA AG von einschränkungsloser Verwendbarkeit der Ware aus und stellt Lieferant von etwaigen diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen und/ oder zivilrechtlichen Forderungen Dritter frei. Für etwaige Schäden, die KONVEKTA AG entstehen, haftet der Lieferant, sofern er nicht nachweist, dies nicht verschuldet zu haben.

Bei allen Anlieferungen sind auf dem Lieferschein die KONVEKTA-Auftragsnummer (bei Lieferabrufen die DS-Nr.), die KONVEKTA-Artikelnummer, sowie die Lieferscheinnummern als Barcode (Code39, Code128 oder DataMatrix-Code) zwingend anzugeben. Sofern Angaben technisch nicht möglich ist, sind die Anlieferungen mit Warenanhänger(n) (gem. VDA Empfehlung 4902) zu kennzeichnen. Muster valider Warenanhänger sind unter www.KONVEKTA.com abrufbar.

Fehlt das Barcoding auf dem Lieferschein oder der/die Warenanhänger am Lieferschein, so ist KONVEKTA AG zur Annahmeverweigerung berechtigt. Unbeschadet des Nachweises weitergehenden Schadens hat der Lieferant an KONVEKTA AG für den administrativen Mehraufwand eine Pauschalentschädigung von 50,- € netto pro fehlerhafter Sendung zu leisten.

Der Auftrag oder die Forderung aus einer Lieferung kann ohne vorherige schriftliche Einwilligung der KONVEKTA nicht an Dritte übertragen bzw. abgetreten werden.

Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der KONVEKTA AG zulässig.

3. Gewährleistung, Mängelrügen

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Ablieferung am Lieferort oder aber mit der Abnahme (je nach Vertragstyp). Die Gewährleistungsfrist beträgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde - 36 Monate.

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware den zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Regeln der Technik, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es sind ausschließlich anerkannte Markenfabrikate zu verwenden, die im Zweifel vorher mit KONVEKTA AG abzustimmen sind.

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferware unter REACH vorregistriert bzw. registriert ist. Der Lieferant haftet insbesondere für alle gesundheitlichen Störungen, die sich aus dem Gebrauch der Ware ergeben sowie für die Folgeschäden, die durch Mängel an seinen Produkten entstehen.

Der Lieferant haftet für alle Folgen aus Verletzungen von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern und anderen Rechten, insbesondere deren Schutzbestimmungen. Der Lieferant ist für die richtige Qualitäts- und Herkunftsbezeichnung in der Rechnung verantwortlich. Darüber hinaus ist der Lieferant verantwortlich, die notwendigen Warenbeschreibungen direkt auf den Waren und durch Beiblätter in Verpackungen zu bezeichnen.

Mängelrügen gelten in jedem Falle als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Bei Anlieferung trifft KONVEKTA AG nur die Obliegenheit zu einer Sichtprüfung, bei Mengenlieferungen auch nur stichprobenartig. Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB ist darüber hinaus wegen sämtlicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel, die im Rahmen verkehrsüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können. Die Rügepflicht der KONVEKTA AG beginnt im Übrigen erst, wenn die Ware entnommen, benutzt oder weiterverarbeitet wird, im Falle der Weitergabe an einen Endkunden mit der Weitergabe sowie bei Funktionskomponenten mit der funktionsfertigen Herstellung der Anlage beim Endabnehmer. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis bereits bezahlt ist und/ oder ein Beauftragter der KONVEKTA AG die Ware im Werk des Lieferanten abgenommen hat.

Die Begleichung einer Rechnung gilt insb. nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge oder als Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Qualitätsstandard. Änderung des Vertragsgegenstandes

Der Lieferant wird seine Leistung unter Anwendung und Berücksichtigung der Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung der KONVEKTA AG (in der jeweils aktuellen Fassung) erbringen. Die jeweils gültige Version kann unter www.KONVEKTA.de entsprechend abgerufen werden.

Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung freigegebener Liefergegenstände (Projektierung, Konstruktion, Materialauswahl, Fertigung o.ä.) wird der Lieferant frühestmöglich, spätestens jedoch 12 Monate vor geplanter Einführung der Änderung, der KONVEKTA AG schriftlich darlegen.

Jede technische Änderung von Liefergegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Erstmusterfreigabe sowie Liefervereinbarung der KONVEKTA AG.

Die Kosten jeder Erstmusterfreigabe sind vom Lieferanten zu tragen. Vorstehendes gilt entsprechend in gleicher Weise für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial und/oder Bauteilen, den Wechsel der Fertigungsstätte und/ oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses.

Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren kann die KONVEKTA AG technisch oder rechtlich erforderliche Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand in- oder ausländische Schutzrechte weder unmittelbar noch mittelbar verletzt. Der Lieferant ist verpflichtet, die KONVEKTA AG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber KONVEKTA AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

Eine Zahlung per Nachnahme ist ausgeschlossen. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart ist:

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesenen Einkaufsdaten und die von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Hinweise enthalten. Für alle wegen

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Insb. laufen nachstehende Skontofristen erst ab Zugang dieser Anforderungen genügender Rechnungen.

Die KONVEKTA AG ist zu 3% Skontoabzug netto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang berechtigt. Genügt die Rechnung nicht den vorstehenden Anforderungen, gilt die Skontoberechtigung für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang ordnungsgemäßer Rechnung.

7. Stoffe in Produkten

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. KONVEKTA AG ist nicht verpflichtet, eine Zulassung nach REACH-Verordnung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware nachträglich und/ oder auf eigene Kosten einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß:

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches

enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar.

Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

Sollten derartige Stoffe in den gelieferten Produkten enthalten sein, so ist dies frühestmöglich schriftlich vor jeder Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf gesonderter schriftlicher Freigabe durch KONVEKTA AG.

Der Lieferant stellt die KONVEKTA AG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten frei und entschädigt – sofern nicht der Nachweis des Nichtverschuldens geführt wird – für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die der KONVEKTA AG aus der Nichteinhaltung der Verordnungen entstehen. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber KONVEKTA AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

Hat der Lieferant/Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, hat er zwingend frühestmöglich

vor jeder Lieferung eine Konformitätserklärung zur Einhaltung der REACH-Richtlinie zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung nicht, stellt der Lieferant – soweit er nicht den Nachweis des Nichtverschuldens führt - die KONVEKTA AG von allen hiermit verbunden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Folgekosten frei. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber KONVEKTA AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

8. Erklärung über den Warenursprung

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Lieferant auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61 – 66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils aktuellen Fassung (Einzel- bzw. Langzeiterklärung) ausstellen. Ferner hat der Lieferant den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 59 ff. Verordnung (EU) Nr.952/2447 in der jeweils aktuellen Fassung anzugeben. Die Angabe hat zusammen mit der Ausstellung der Lieferantenerklärung zum präferentiellen Ursprung zu erfolgen.

Grundsätzlich erhält der Lieferant von KONVEKTA mit der Bestellung oder jährlich bei laufender Geschäftsbeziehung

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise oder
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden Lieferantenerklärungsformular.

Der Lieferant stellt die Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, KONVEKTA zur Verfügung.

Grundsätzlich ist jede (Langzeit-)Lieferantenerklärung handschriftlich zu unterzeichnen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen sowie die Stellung in der Fa. anzugeben. Bei einer DV-Technischen Erstellung kann auf eine handschriftliche Unterschrift verzichtet werden. In diesem Fall muss KONVEKTA spätestens mit Übersendung der ersten Erklärung eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen (vgl. Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447). Die Verpflichtungserklärung ist an die KONVEKTA AG, Hauspost-Code derzeit H513, 76725 Germersheim zu senden. Sofern der Lieferant die Lieferantenerklärung abweichend davon ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren erstellt oder Präferenz-/Ursprungsinformationen mittels Datenfernübertragung (DFÜ) übermittelt, ist dieses Verfahren mit KONVEKTA vorher abzustimmen.

Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet sicherzustellen, dass der Wortlaut der abgegebenen Lieferantenerklärung exakt mit den gesetzlichen Vorgaben in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung übereinstimmt. In der Lieferantenerklärung muss die gelieferte Ware genau bezeichnet werden, so dass die Nämlichkeit der Ware eindeutig erkennbar ist. Hierzu sind mindestens die Angabe der KONVEKTA-Sachnummer und der Warenbezeichnung erforderlich.

Der Lieferant hat KONVEKTA umgehend zu unterrichten, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen.

Ebenfalls hat der Lieferant KONVEKTA umgehend zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferentiellen und nicht-präferentiellen Warenursprung (Lieferantenerklärung / Langzeitlieferantenerklärung

/ Warenverkehrsbescheinigung / Erklärung auf der Rechnung) zu Unrecht ausgestellt wurden.

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

9. Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern

Der Lieferant ist verpflichtet, KONVEKTA darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll- Güterlisten (z.B. Gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EG-Dual-Use VO 428/2009, US- Commerce Control List) erfasst sind. Sofern die bereit gestellten Güter „US-Güter“ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Lieferant KONVEKTA darauf hinzuweisen. Sofern die bereit gestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Lieferant zudem verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe sowie die zutreffende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN XXXXX bzw. EAR99) mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Lieferant die einschlägigen Ausfuhrlistennummern (z.B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EG- Dual-Use-VO 428/2009, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) und ggf. den Wert entsprechender US-Anteile in der Ware der betreffenden Warenpositionen unter Angabe der KONVEKTA-Teilenummer (sofern vorhanden) KONVEKTA mitzuteilen. (Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, KONVEKTA unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren.

10. Allgemeine zollrechtliche Pflichten

Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß dem jeweils anwendbaren Incoterm 2010 beinhalten (z.B. Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).

Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z.B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z.B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.), ist eine warenbegleitende Proforma- Rechnung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Fall von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z.B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Expporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist KONVEKTA verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern der Lieferant zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von KONVEKTA vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Lieferant sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die KONVEKTA durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z.B. Zollverfahren mit

wirtschaftlicher Bedeutung, Zolllager, Customs Free Zones etc.) entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen von KONVEKTA zur Verfügung zu stellen, die für einen Import der Waren durch KONVEKTA notwendig sind (Erklärungen/Zugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen etc.). Liefert der Lieferant Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen / Präferenzabkommen (FTA) geschlossen hat, stellt der Lieferant die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise / Präferenzklärungen für diese Waren gegenüber KONVEKTA aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

Vorteile von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, welche der Lieferant implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an KONVEKTA weiterzugeben (z.B. Vorteile aus aktiver Veredelung).

11. Mindestlohn

Der Lieferant sichert der KONVEKTA AG zu, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen der KONVEKTA AG wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (für dem Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterfallende Unternehmen insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

Der Lieferant stellt den Auftraggeber – soweit er nicht den Nachweis des Nichtverschuldens führt - von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer und deren Mitarbeiter, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei. Der Lieferant haftet – soweit er nicht den Nachweis des Nichtverschuldens führt – gegenüber der KONVEKTA AG für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch ihn selbst oder durch eingesetzte Nachunternehmer entstehen. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber KONVEKTA AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

12. Lieferverzug / Rücktritt/ Schadenersatz

Der Lieferant ist zum genauen Einhalten des Liefertermins verpflichtet. Dieser wird verbindlich in der Bestellung von der KONVEKTA bestimmt. Kommt der Lieferant trotz einer angemessenen Nachfrist in Verzug, so ist die KONVEKTA AG zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz berechtigt. Insbesondere ist die KONVEKTA AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Im Falle des Lieferverzuges ist die KONVEKTA AG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes; unbeschadet des Nachweises darüber hinausgehender Ansprüche. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der KONVEKTA AG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Zahlungseinstellung oder im Falle der Insolvenz des Lieferanten steht der KONVEKTA AG das Rücktrittsrecht zu.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. zu den Rechtsfolgen bei subjektiver und objektiver Unmöglichkeit der Leistung.

13. Force majeure

Betriebsstörungen jeder Art (wie Streik, Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die ohne Verschulden der KONVEKTA AG eintreten, entbinden die KONVEKTA AG - unbeschadet sonstiger Rechte - von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen und/ oder sonstige Ansprüche geltend machen kann.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwalmstadt. Die KONVEKTA AG behält sich ferner das Recht vor Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ggf. auch direkt an dessen Sitz/allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

Es gilt ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Haager Einkaufsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Salvatorische Klausel, kollidierende Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich einer der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegende Vertrages davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten diejenigen gesetzlichen Regeln, die dem hier dokumentierten Parteiwillen am Nächsten kommen.

Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser AGB als solche und insbesondere nicht in Bezug auf alle Inhalte der einzelnen Abschnitte.

Eine Auftragsbestätigung mit anderen Bedingungen hebt diese Einkaufsbedingungen nicht auf.

Andere Bedingungen erkennt die KONVEKTA AG nicht an, sofern sie nicht von der KONVEKTA AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

KONVEKTA AG, Schwalmstadt im Februar 2017